

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Januar 2021

Anwesend: P. Thevissen, Bürgermeister- Vorsitzender
Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, Schöffen;
R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot, Ratsmitglieder;
R. Ritzen, Generaldirektor;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung
2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2020 – Verabschiedung
3. Mitteilungen

Immobilien

4. Antrag Valery auf Erwerb eines Geländestreifens zwecks Umbau-, Renovierungs- und Erweiterungsarbeiten – Dorfstraße – Prinzipbeschluss
5. Gemeindeschule Herbesthal – Neubau der Schule – Beauftragung der SPI mit einer Begleitmission für den Neubau der Schule – Genehmigung der Auftragsvergabe und der Kosten

Kirchenfabriken

6. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – 1. Haushaltsanpassung 2020 – Billigung

Verschiedenes

7. Kandidatur der Gemeinde Lontzen im Rahmen des Projektauftrags COMMUNES PILOTES WALLONIE CYCLABLE 2020 - Genehmigung

Finanzen

8. Wirtschaftshilfen in Corona-Zeit
Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19)-Gesundheitskrise im Bereich des Einzelhandels und der Kontaktberufe

Fragen

9. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung

Der Schöffe Y. Heuschen und das Ratsmitglied M. Kelleter sind für diesen Punkt abwesend.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, Artikel 134 §1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der von der Weltgesundheitsorganisation (WGHO) am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 18. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

In der Erwägung, dass aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 alle

erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen, zu gewährleisten;

Bestätigt einstimmig die zeitweilige Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung vom 18. Januar 2021 in die Mehrzweckhalle, Kirchstraße 46 in 4710 Herbesthal um die Regeln des Social Distancing einhalten zu können.

2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2020 – Verabschiedung

Der Schöffe Y. Heuschen und das Ratsmitglied M. Kelleter sind für diesen Punkt abwesend.

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2020.

3. Mitteilungen

Der Schöffe Y. Heuschen und das Ratsmitglied M. Kelleter-Chaineux sind ab diesem Punkt anwesend.

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

4. Antrag Valery auf Erwerb eines Geländestreifens zwecks Umbau-, Renovierungs- und Erweiterungsarbeiten – Dorfstraße - Prinzipbeschluss

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, mit den folgenden Anpassungen:

In der Präambel werden in Absatz 7 das Wort „Servitude“ durch das Wort „Gerechtsame“, sowie das Wort „Houses“ durch das Wort „Haus“ ersetzt;

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen und des Ratsmitglieds R. Franssen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Erwerb um einen Geländestreifen in der Dorfstraße in Walhorn handelt;

Aufgrund des durch das Gemeindegremium festgelegten Preis von 90 Euro/m², welcher aufgrund der fehlenden Einschätzung des Immobilienerwerbkomitees festgelegt wurde;

In Anbetracht, dass Herr Valery 31 m² dieses Geländestreifens gelegen im Wohngebiet mit ländlichem Charakter für Umbau-, Renovierungs- und Erweiterungsarbeiten erwerben möchte;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros Cormann Mossay, Herbesthaler Straße, 247 – 4700 Eupen vom 22. Oktober 2020;

In Anbetracht, dass folgende Vereinbarungen den Verkauf binden:

- die Metallverkleidung an der Fassade wird Eigentum von Herrn Valery;
- die Isolation der Fassade bleibt erhalten;
- die Außenkante der Isolation wird die neue Grenze;
- folgende Gerechtsame muss vorgesehen werden:
 - Umleitung der bestehenden Lüftung;
 - Auffangen und Ableiten eines Teils der Dach-Regenwässer des Haus Harna über die Nachbarparzelle 117A;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Dem oben beschriebenen Verkauf des Geländestreifens in der Dorfstraße in Walhorn zum Preis von 90 Euro/ m² wird im Prinzip zugestimmt.

Artikel 2 - Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo beauftragt.

5. Gemeindegemeinschaft Herbesthal – Neubau der Schule – Beauftragung der SPI mit einer Begleitmission für den Neubau der Schule – Genehmigung der Auftragsvergabe und der Kosten

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung und des Bürgermeisters P. Thevissen und der Ratsmitglieder S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn und R. Franssen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 30 §3, welcher die gemeinsame In-House-Kontrolle mit anderen öffentlichen Auftraggebern vorsieht. Ein öffentlicher Auftrag kann ohne Anwendung des hierüber genannten Gesetzes an eine juristische Person öffentlichen Rechts vergeben werden, wenn alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

1. Der öffentliche Auftraggeber übt gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern über diese juristische Person eine ähnliche Kontrolle aus wie über ihre eigenen Dienststellen:
 1. Die beschlussfassenden Organe der kontrollierten juristischen Person setzen sich aus Vertretern sämtlicher teilnehmender öffentlicher Auftraggeber zusammen. Einzelne Vertreter können mehrere oder alle teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber vertreten.
 2. Diese öffentlichen Auftraggeber können gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person ausüben und
 3. die kontrollierte juristische Person verfolgt keine Interessen, die denen der kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber zuwiderlaufen.
2. Mehr als achtzig Prozent der Tätigkeiten dieser juristischen Person dienen der Ausführung der Aufgaben, mit denen sie von den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggebern oder von anderen von denselben öffentlichen Auftraggebern kontrollierten, juristischen Personen betraut wurden, und
3. es besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung an der kontrollierten juristischen Person, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die in Übereinstimmung mit den Verträgen durch nationale gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen ausschlaggebenden Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln;

In Anbetracht der koordinierten Satzungen der reinen genossenschaftlichen Interkommunalen für Dienstleistungen und Förderung von Initiativen in der Provinz Lüttich (die SPI);

In Anbetracht des Reglements bezüglich der Mitgliedschaft im Sektor „Lokale Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts“ der SPI, das durch den Verwaltungsrat der SPI am 10. Mai 2016 genehmigt wurde;

In Anbetracht, dass die SPI am 1. Januar 2009 eine reine Interkommunale geworden ist;

In Anbetracht, dass die Bestimmungen bezüglich der analogen Kontrolle, die durch die entsprechende Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union und durch die wallonischen ministeriellen Rundschreiben bestimmt werden, erfüllt sind;

Aufgrund der Tatsache, dass alle hierüber genannten Bedingungen und Unterbedingungen erfüllt sind, und die Gemeinde Lontzen somit öffentliche Aufträge ohne Anwendung des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge an die Interkommunale SPI vergeben kann;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 4. Februar 2020 in welchem seitens des Gemeindegremiums ein Angebot der SPI zur Kenntnis genommen wurde;

In Anbetracht, dass bei einer vollständigen Begleitmission durch die SPI der Zeitaufwand auf 167 Tage geschätzt wird und bei Berechnung des Tagessatzes von 850,00 EUR ein Gesamtbetrag in Höhe von 141.950,00 EUR zzgl. 29.810,00 EUR Mehrwertsteuer, also insgesamt 171.760,00 EUR, einschl. MwSt. festgehalten wird;

In Anbetracht, dass sich die Begleitmission wie folgt aufteilt:

Erstellung von Vorstudien und Hilfestellung bei der Programmerstellung

- | | |
|---|--------|
| 1) Erstellung einer Sozio-Ökonomischen Studie | 3 Tage |
| 2) Erstellung einer Vorstudie zur Mobilität | 5 Tage |

Begleitung der Projektumsetzung:

- | | |
|--|---------|
| 3) Erstellung der Missionsbeschreibung und des Programms | 5 Tage |
| 4) Auftragsvergabe für die Bezeichnung eines Projektautors | 30 Tage |
| 5) a) Begleitung der Planungsphase | 30 Tage |
| b) Begleitung der Ausführungsphase | 15 Tage |
| c) Baustellenbegleitung | 64 Tage |
| 6) Begleitung in der Garantiephase | 15 Tage |

In Anbetracht, dass in einer ersten Phase die Positionen 1-3 beauftragt werden sollen im Hinblick auf die Erstellung von Vorstudien und eines Programms, welches für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen zur Bezeichnung eines Projektautors erforderlich sind;

In Anbetracht, dass der geschätzte Zeitaufwand 13 Tage beträgt und sich die Kosten bei einem Tagessatz von 850,00 EUR zzgl. MwSt. auf 10.050,00 EUR zzgl. MwSt., also insgesamt 13.370,50 EUR, einschl. MwSt. belaufen werden;

In der Erwägung, dass ein Budget in Höhe von 30.000,00 EUR einschl. MwSt. im Haushalt 2021 vorhanden ist für die Beauftragung der ersten drei Phasen;

In der Erwägung, dass mit den kommenden Haushaltsanpassungen bzw. den Folgehaushalten das erforderliche Budget für die Ausführung der jeweiligen Phasen vorgesehen wird in einem Gesamtumfang von schätzungsweise 171.760,00 EUR;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Vergabe eines Auftrags an die SPI für eine komplette Begleitmission im Rahmen eines „In-House-Verfahrens“, gemäß Artikel 30 §3 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge wird genehmigt.

Artikel 2 - Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gemäß Art 151 §3 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23. April 2018.

Artikel 3 - Die Kosten in Höhe von schätzungsweise 171.760,00 EUR werden genehmigt.

6. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – 1. Haushaltsanpassung 2020 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Dezember 2019 zur Billigung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2020 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen;

In der Erwägung, dass die Haushaltsanpassung Nr. 1/2020 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen am 7. Dezember 2020 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum Lüttich am 7. Dezember 2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 14. Dezember 2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums vom 10. Dezember 2020;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2020 der Kirchenfabrik Lontzen aufgeführte gewöhnliche Gemeindegzuschuss 32.956,50 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass diese Anpassung des Haushalts 2020, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	99.711,50 EUR
- auf der Ausgabenseite:	99.311,50 EUR
Ergebnis	400,00 EUR

Nach Durchsicht der Stellungnahme des Bischofs vom 10. Dezember 2020 mit folgenden Bemerkungen:

Der Haushaltsplan soll nur mit einem Ausgleich abgeschlossen werden (EI/15a: Erhöhung von 400,00 EUR)

Infolgedessen,

Ausgaben: A.II/38: Unterhalt und Ausbesserung der Kirche: weitere Erhöhung von 400,00 EUR, das heißt 953,99 EUR.

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2020 die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen in seiner Sitzung festgelegt hat, wird gebilligt.
Diese Haushaltsanpassung weist folgende Beträge auf:

Vorherige Einnahmen:	99.311,50 EUR
Vorherige Ausgaben:	99.311,50 EUR
Erhöhung der Einnahmen:	400,00 EUR
Erhöhung der Ausgaben:	11.332,43EUR
Verminderung der Einnahmen:	0,00 EUR
Verminderung der Ausgaben:	10.932,43 EUR
Erhöhung des Gemeindeanteils:	0,00 EUR
Neues Resultat:	
Einnahmen	99.711,50 EUR
Ausgaben:	99.711,50 EUR
Saldo:	0,00 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und Kapelle St. Anna Lontzen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich

7. Kandidatur der Gemeinde Lontzen im Rahmen des Projektauftrufs COMMUNES PILOTES WALLONIE CYCLABLE 2020 - Genehmigung

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen und der Ratsmitglieder G. Malmendier, S. Houben-Meessen und R. Franssen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

Nach Kenntnisnahme des durch die Wallonische Region eingeleiteten Projektaufrufs „COMMUNES PILOTES WALLONIE CYCLABLE 2020“;

In der Erwägung, dass sich dieser Aufruf an all jene Gemeinden richtet, die auf ihrem Gebiet eine proaktive Politik zugunsten der Fahrradnutzung durchführen möchten;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Lontzen die Verbindungsmöglichkeiten von Fahrradwegen auf dem gesamten Gebiet verbessern und gezielt das Fahrrad als Fortbewegungsmittel fördern möchte;

In der Erwägung, dass es für die Gemeinde Lontzen zu den Zielsetzungen gehört, das Radwegenetz auszubauen und klare Definitionen des Straßenraums zu schaffen. Dazu gehört hauptsächlich die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, die Verbesserung der Lebensqualität und der Alternativmöglichkeiten im Bereich Berufsmobilität, Flexibilität und Lebensform zu verbessern;

Nach Kenntnisnahme der Kandidatur der Gemeinde Lontzen im Rahmen des vorgenannten Projektaufrufs „COMMUNES PILOTES WALLONIE CYCLABLE 2020“;

In der Erwägung, dass die in der Kandidatur vorgesehenen Maßnahmen im Wesentlichen darauf abzielen, strategisch wichtige Bezugsorte wie Arbeitsplätze, öffentliche Einrichtungen, Schulen, Geschäfte usw. konsequent an das Fahrradwegenetz anzubinden, welches kontinuierlich ausgebaut wird, und den Zugang zu diesen Einrichtungen und Prioritätsachsen effizienter zu gestalten;

In der Erwägung, dass dadurch wichtige infrastrukturelle Maßnahmen geschaffen werden, um den Ausbau dieses Fahrradwegenetzes zu ermöglichen und in der Gemeinde Lontzen das Fahrrad im Rahmen der Mobilitätsmaßnahmen und der Umweltpolitik weiter zu fördern;

In Anbetracht, dass im Rahmen des Projekts und bei entsprechender Berücksichtigung und Einhaltung der Bedingungen, der Erhalt von Subsidien in Höhe von max. 150.000 EUR möglich sind und die Maximalbezuschussung des Projektes 80% beträgt;

In Anbetracht, dass die Gemeinden sich verpflichten, neben der Einsetzung einer Kommission für kommunale Radwege einen Mobilitätsberater der Gemeinde an der Projektumsetzung aktiv teilhaben zu lassen und im Zuge der Projektausarbeitung und des weiteren Verlaufs bis zur kompletten Fertigstellung verschiedene Begleitausschüsse einzusetzen;

Aufgrund der Tatsache, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 22. Dezember 2020 der Kandidatur der Gemeinde Lontzen einstimmig zugestimmt hat und die Kandidatur fristgerecht bis 31. Dezember 2020 bei der Wallonischen Region eingereicht hat;

In der Erwägung, dass die Genehmigung des Gemeinderates bis zum 31. Januar 2021 nachgereicht werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Einziger Artikel – Der Projektaufruf wird zur Kenntnis genommen und die Kandidatur der Gemeinde Lontzen wird gebilligt.

8. Wirtschaftshilfen in Corona-Zeit

Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19)-Gesundheitskrise im Bereich des Einzelhandels und der Kontaktberufe

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R. Franssen in seinen Anmerkungen.

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gesetzes vom 29.05.2020 über verschiedene dringende steuerrechtliche Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13.03.2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;

Nach Kenntnisnahme der Ministeriellen Erlasse vom 13.03.2020, vom 18.03.2020 und vom 23.03.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 30.06.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, so wie abgeändert;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 18.10.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 28.10.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, so wie abgeändert;

In der Erwägung, dass im Rahmen der Covid-19-Krise zeitweise die Schließung des Einzelhandels angeordnet wurde, welche infolge derselben Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;

In der Erwägung, dass die betroffenen Einrichtungen wegen der angeordneten Schließung mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben bzw. teilweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer als auch der Angestellten gefährdet wurden;

In der Erwägung, dass infolge von Liquiditätsmangel ausbleibende Zahlungen einen Domino-Effekt auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der betroffenen Sektoren mit sich bringen können, dem so weit wie möglich entgegengewirkt werden muss;

In der Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen ansässigen gewerblichen Einzelhandel eine rasche Hilfe in Form einer steuerfreien Prämie zukommen zu lassen, um zur Gewährung der mittel- und langfristigen Sicherung der Betriebslandschaft in Ostbelgien beizutragen;

In der Erwägung, dass diese Prämie den Vorgaben des Gesetzes vom 29.05.2020 entspricht, da sie

- nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung entspricht,
 - ausdrücklich gewährt wird, um den direkten und indirekten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken,
 - zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.03.2021 ausgezahlt wird,
- und folglich von der Einkommensteuer befreit ist;

In der Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für diese Sektoren abzufedern;

In der Erwägung, dass die in vorliegendem Beschluss vorgesehene Prämie für die Niederlassungseinheiten gewährt wird, deren Tätigkeit der in Artikel 2 §2 aufgeführten Liste entspricht und aufgrund der o.g. ministeriellen Erlasse eingestellt werden musste;

In der Erwägung, dass als Niederlassungseinheit jeder Ort auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen definiert wird, der geografisch durch eine Adresse identifiziert werden kann, an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird;

In der Erwägung, dass der Hauptsitz des Betriebs nur dann einer Niederlassungseinheit gleichgesetzt wird, wenn der Antragsteller seine Hauptgeschäftstätigkeit ausschließlich in Form von Hausbesuchen durchführt;

In der Erwägung, dass wenn ein Betrieb mehrere Niederlassungseinheiten betreibt, die Prämie nur einmal ausgezahlt wird, und zwar für die Niederlassungseinheit, die dem Hauptsitz des Betriebes entspricht;

In der Erwägung, dass eine Niederlassungseinheit, die durch mehrere Geschäftsführer betrieben wird, die Prämie nur einmal erhalten darf;

In der Erwägung, dass insbesondere die Betriebe ein Anrecht auf die Prämie haben, die durch ihre hauptberufliche Tätigkeit Zugang zum vollständigen oder teilweisen Corona-Überbrückungsrecht erhalten haben;

In der Erwägung, dass falls ein Betrieb den Erhalt des Corona-Überbrückungsrecht nicht nachweisen kann, er jedoch Sozialversicherungsbeiträge an den Föderalstaat belegen kann, dies dazu führt, dass sein Antrag als Einzelfall vom Wirtschaftsausschuss der Gemeinde Lontzen geprüft wird und die Prämie gegebenenfalls durch das Gemeindegremium gewährt werden kann;

In der Erwägung, dass Vereinigungen von der Prämie ausgeschlossen sind, da diese auf den Corona-Fonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückgreifen können;

In der Erwägung, dass Betriebe von der Prämie ausgeschlossen sind, die berechtigt waren eine Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (Covid-19)-Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus gemäß Beschluss des Rates vom 29.06.2020 und / oder 16.11.2020 zu beantragen;

In der Erwägung, dass der Betrieb nur für seine umsatzstärkste Haupttätigkeit eine Prämie erhalten kann, falls er mehrere Haupttätigkeiten hat, und dass zur Ermittlung derselben die Umsatzsituation vor dem 13.03.2020 oder vor dem 30.10.2020 falls der Betrieb nach dem 13.03.2020 gegründet wurde, bewertet wird;

In der Erwägung, dass die Prämien bei der Gemeinde Lontzen beantragt werden müssen unter Angabe von

- Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
- Name und Adresse der Niederlassungseinheit;
- Kontonummer ;
- Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
- falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
- falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vom 1.1.2019 - 1.11.2020 in mindestens einem Quartal gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
- eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13.03.2020 der größere Umsatz erzielt wurde.
- Eine Bescheinigung des Sozialsekretariats, die darüber Aufschluss gibt, dass die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf ausgeübt wird;
- ein Beleg über den Erhalt der Prämie der Wallonischen Region gemäß Beschluss der Regierung vom 26.11.2020

In der Erwägung, dass die Finanzierung der Prämie zu 50 % über Eigenmittel der Gemeinde und zu 50 % über eine Auszahlung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde erfolgt;

In der Erwägung, dass die Summe der zu gewährenden Prämien auf 100.000,00 EUR beschränkt ist und für den Fall einer zu großen Anzahl gültiger Anträge die einzelnen Beträge proportional angepasst werden, sodass der Gesamtbetrag von 100.000,00 EUR nicht überschritten wird;

In der Erwägung, dass der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Bericht über die ausgezahlten Prämien zu übermitteln ist;

In der Erwägung, dass unter OB10 PR51 EWK33.00 des Haushaltsplanes 2021 diese Ausgaben in Höhe von 100.000,00 EUR vorgesehen sind;

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Regionaleinnehmers vom 18.01.2021;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Gewährung und Zweck der Prämie

Die Gemeinde Lontzen gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Einzelhandels (hiernach: „die Prämie“).

Die Prämie dient dazu, den Betrieben des Einzelhandels, die infolge der auf Anraten des Nationalen Sicherheitsrates durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihren Geschäftsraum schließen bzw. ihre Tätigkeiten einstellen mussten, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Artikel 2 - Gewährungsbedingungen

§1 Jede natürliche Person oder privatrechtliche juristische Person, die auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen über mindestens eine Niederlassungseinheit verfügt und die in §2 erwähnten Bedingungen erfüllt, kann einmalig in den Genuss der Prämie kommen.

Als Niederlassungseinheit im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die Kundschaft empfangen wird oder die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt wird. Der Hauptsitz des Betriebs wird nur dann einer Niederlassungseinheit gleichgesetzt, wenn der Antragsteller seine Hauptgeschäftstätigkeit ausschließlich in Form von Hausbesuchen durchführt;

In Abweichung von Absatz 1 sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht antragsberechtigt,

In Abweichung von Absatz 1 sind Betriebe nicht antragsberechtigt, die berechtigt waren für eine Niederlassungseinheit die Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (Covid-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus gemäß Beschluss des Rates vom 29.06.2020 und / oder 16.11.2020 zu beantragen;

§2 Der Antragsteller erfüllt am Tag der Verabschiedung des vorliegenden Beschlusses folgende Bedingungen:

1. Er ist hauptsächlich in einem der aufgeführten Sektoren tätig:

45 des NACE-BEL-Kodes „Groß- und Einzelhandel und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Krafträdern“ für die folgenden Codes:

45.113, 45.193, 45.194, 45.206, 45.320, 45.402

47 des NACE-BEL-Kodes „Einzelhandel ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern“, für die folgenden Codes:

47.191, 47.192, 47.410, 47.420, 47.430, 47.512, 47.519, 47.527, 47.420, 47.430, 47.512, 47.519, 47.527, 47.530, 47.540, 47.591, 47.592, 47.593, 47.594, 47.599, 47.630, 47.640, 47.650, 47.711, 47.712, 47.713, 47.714, 47.715, 47.716, 47.721, 47.722, 47.770, 47.782, 47.783, 47.785, 47.786, 47.787, 47.788, 47.789, 47.791, 47.792, 47.793, 47.820, 47.890, 47.990

59.140 Filmprojektion

68.311 Vermittlung von Kauf, Verkauf und Vermietung von Immobilien

74.201 des NACE-BEL-Kodes „Fotografische Produktion (ohne Tätigkeiten von Pressefotografen)“

82.300s NACE-BEL-Kodes „Veranstaltung von Messen und Kongressen“

82.5 des NACE-BEL-Kodes „Sonstige Bildungsaktivitäten“ für die folgenden Codes: 85.510, 85.520, 85.531, 85.532

90 des NACE-BEL-Kodes „Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten“ für die folgenden Codes: 90.021, 90.041, 90.042

91 Bibliotheken, Archive, Museen und andere kulturelle Aktivitäten“, für die folgenden Codes: 91.030, 91.041

92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen“

93 Sport-, Erholungs- und Freizeitaktivitäten“, für die folgenden Codes: 93.211, 93.291, 93.292, 93.299

96 Sonstige persönliche Dienstleistungen“, für die folgenden Codes: 96.021, 96.022, 96.040, 96.092, 96.093, 96.094, 96.099

2. Er war aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28.10.2020, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 01.11.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 verpflichtet, in einem der in Artikel 3 aufgeführten Zeiträumen den Betrieb vorübergehend einzustellen oder den Geschäftsraum zu schließen.
3. Er bezieht die im Gesetz vom 23.03.2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22.12.2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen erwähnten Leistungen (hiernach: „Überbrückungsrecht“) oder hat diese bezogen.
4. Er bezieht die im Erlass der Wallonischen Regierung vom 26.11.2020 festgehaltenen Entschädigungen für die seit dem 2.11.2020 geschlossenen Sektoren;

Für die Anwendung von Absatz 1 Nummer 1:

1. wird in dem Fall, dass ein Antragsteller in einer Niederlassungseinheit mehrere Haupttätigkeiten in unterschiedlichen Haupt- oder Unterkategorien ausübt, die Tätigkeit berücksichtigt, anhand derer vor dem 13.03.2020 oder vor dem 30.10.2020 für am oder nach dem 13.03.2020 neu gegründete Betriebe, mindestens 50% des Umsatzes erzielt wurde;
2. werden für die Gewährung einer Prämie nur die Antragsteller berücksichtigt, die die Tätigkeit hauptberuflich ausüben;
3. werden für die Gewährung einer Prämie nur die Antragsteller berücksichtigt, die:
 - a) die volle Leistung des Überbrückungsrechts im Sinne von Artikel 4 §§1 und 2 des Gesetzes vom 23.03.2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22.12.2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen beziehen oder bezogen haben;
 - b) nicht die volle Leistung des Überbrückungsrechts beziehen oder bezogen haben, aber mittels einer entsprechenden Begründung eine Einzelfallprüfung beantragen, wobei das Gemeindegremium in diesem Fall weitere sachdienliche Unterlagen anfragen darf;
4. werden ausschließlich Gewerbetreibende berücksichtigt, die im Jahr 2020 auf der Heberolle der Steuer für die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Betrieben erfasst sind bzw. bis zum 1.11.2020 das entsprechende Erklärungsformular bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt haben.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3 kann das Gemeindegremium in dem Fall, dass ein Antragsteller kein Überbrückungsrecht bezieht oder bezogen hat, aufgrund einer Einzelfallprüfung durch den Wirtschaftsausschuss der Gemeinde Lontzen auch dann den Antrag zulassen, wenn der Antragsteller mit allen rechtlichen Mitteln nachweisen kann, dass er im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.10.2020 während mindestens einem Quartal gegenüber dem belgischen Staat Mindestsozialabgaben geleistet hat, die eine tatsächliche Tätigkeit in der beantragten Unterkategorie belegen. Als Mindestsozialabgaben gelten für Selbstständige im Hauptberuf, Sozialversicherungsbeiträge von mindestens 717,18 EUR pro Quartal auf Basis eines steuerbaren Einkommens von mindestens 13.993,78 EUR;

§3 Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Die Prämie wird für eine einzige Niederlassungseinheit gewährt. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

Artikel 3 - Höhe der Prämie

§1 Jeder Antragsteller kann entweder in der Kategorie 1 oder in der Kategorie 2 die Prämie beantragen. Die Prämie beträgt:

- in der Kategorie 1: **2.000,00 EUR**, wenn der Antragsteller gemäß Ministeriellem Erlass vom 28.10.2020, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 1.11.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, **ab dem 2.11.2020 bis zum 30.11.2020 einschließlich sein Geschäft schließen oder seine Tätigkeit einstellen musste.**
- in der Kategorie 2: **4.000,00 EUR**, wenn der Antragsteller gemäß Ministeriellem Erlass vom 28.10.2020, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 1.11.2020 und den Ministeriellen Erlass vom 29.11.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, **ab dem 2.11.2020 und über den 1.12.2020 hinaus sein Geschäft schließen oder seine Tätigkeit einstellen musste.**

Um in Kategorie 2 berücksichtigt zu werden, muss der Antragsteller nachweisen, dass seine Haupttätigkeit in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 29.11.2020 aufgeführt ist, welcher den Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 28.10.2020 ersetzt.

§2 Insofern die Summe der gemäß §1 berechneten Prämien den Betrag von 100.000,00 EUR übersteigt, wird der Betrag der Prämie in Abweichung von §1 entsprechend der folgenden Formel proportional angepasst, sodass der Gesamtbetrag der tatsächlich zu gewährenden Prämien maximal 100.000,00 EUR beträgt:

$$\frac{\text{Betrag der zu gewährenden Prämie} * 100.000,00 \text{ EUR}}{\text{Gesamtsumme der gemäß §1 berechneten Prämien}}$$

Artikel 4 - Antrag

Der Antragsteller reicht bis spätestens zum 08.02.2021 seinen Antrag auf Erhalt der Prämie bei der Gemeindeverwaltung ein, der folgende Angaben enthält:

1. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
2. Name und Adresse der Niederlassungseinheit;
3. Kontonummer;
4. Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
5. falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
6. falls die Prämie der Wallonischen Region gemäß Beschluss vom 26.11.2020 bezogen wird: der entsprechende Beleg;
7. falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vom 1.1.2019 bis zum 1.11.2020 während mindestens einem Quartal gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
8. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13.03.2020 oder vor dem 30.10.2020 für neu gegründete Betriebe, mindestens 50 % des Gesamtumsatzes erzielt wurde;
9. eine Bescheinigung des Sozialsekretariats, die darüber Aufschluss gibt, ob die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf ausgeübt wird.

Artikel 5 - Auszahlung

Wurde der Antrag vollständig und fristgerecht eingereicht und entspricht den Kriterien, gewährt das Gemeindegremium die Prämie und weist die entsprechende Auszahlung an, gegebenenfalls nachdem es die in Artikel 2 §2 erwähnte Einzelfallprüfung vorgenommen hat. Die Prämie wird in einer einzigen Tranche ausgezahlt.

Artikel 6 - Steuerfreiheit

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommenssteuer befreit.

Artikel 7 - Prüfung

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Dekrets.

Artikel 8 - Inkrafttreten

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Artikel 9 - Durchführung

Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 10 - Rechnungsablage

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Regionaleinnehmer übermittelt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Artikel 11 - Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

9. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

In dieser Sitzung wurden dem Gremium keine Fragen gestellt.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Generaldirektor,
R. RITZEN**

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSEN**